



Beitragsordnung des Ruderverein Linden von 1911 e.V.

Diese Beitragsordnung wurde gem. § 15 der Satzung von der Jahreshauptversammlung am 19. April 2024 beschlossen und ändert die Beitragsordnung in der Fassung vom 15. März 2019.

gültig ab dem 01. Juli 2024

§ 1 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

<u>Mitgliedsstatus</u>	<u>Aufnahmegebühr</u>	<u>Beiträge pro Jahr</u>
Aktives Mitglied	75 €	300 €
Passives Mitglied		120 €
Familie/Partner	75 €	450 €
Schüler/Kind (bis 18. Lebensjahr)	25 €	120 €
Mitglied in Ausbildung (bis 25. Lebensjahr)	25 €	144 €
Auswärtiges Mitglied		120 €

Die Beiträge sind vierteljährlich bis zum 5. Februar / 5. Mai / 5. August / 5. November jeweils für das laufende Kalendervierteljahr auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 2 Aufnahmekriterium

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß § 1 erhoben. Die Aufnahme erfolgt gemäß Ziffer 10 der Satzung nach Anmeldung und Zahlung der Aufnahmegebühr sowie eines Monatsbeitrages (Erhebung mit der vierteljährlichen Beitragszahlung).

§ 3 Beitragszahlung

Die Bezahlung der Beiträge erfolgt grundsätzlich durch das Lastschriftverfahren (SEPA). Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften gehen zulasten des Mitgliedes.

§ 4 Beitragsreduzierung

Beiträge können auf Antrag (sofern die Kriterien in der aktuell gültigen Beitragsordnung erfüllt werden), bei nachweislich wirtschaftlicher Notlage sowie in Einzelfällen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Arbeitsstunden

Jedes volljährige, aktive Mitglied ist verpflichtet, jährlich acht ehrenamtliche Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde muss ein Arbeitersatzgeld von 15,00 € gezahlt werden.

Mitglieder, die bis zum 30. Juni dem RVL neu beitreten, sind verpflichtet, im Jahr der Aufnahme die volle Zahl an Arbeitsstunden abzuleisten. Erfolgt die Aufnahme ab dem 01. Juli müssen für das laufende Jahr nur die hälftige Zahl an Arbeitsstunden geleistet werden.

Von der Verpflichtung befreit sind Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, oder die im betreffenden Jahr weniger als 100 km gerudert sind.

§ 6 Familie/Partner

Der Beitrag gilt für einen Erwachsenen, ein Ehepaar oder ein Paar in eingetragener Partnerschaft oder eheähnlichem Verhältnis und allen ihren Kindern bis zu einem Höchstalter von 18 Jahren.

§ 7 Passives Mitglied

Der Beitrag wird auf Antrag Mitgliedern gewährt, die den Verein unterstützen möchten. Die aktive Teilnahme am Sportbetrieb und die Nutzung der Vereinsanlagen ist Mitgliedern in dieser Beitragsart grundsätzlich nicht gestattet. Ein Wechsel in die Beitragsart „Passiv“ ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

§ 8 Mitglied in Ausbildung

Als Mitglied in Ausbildung gelten: Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem sozialen Jahr oder vergleichbaren Diensten über 18 Jahre bis zu einem Höchstalter von 25 Jahren. Bei Beendigung der Ausbildung ist der Verein darüber zu informieren.

§ 9 Auswärtiges Mitglied

Der Beitrag wird auf Antrag Mitgliedern gewährt, die für mindestens ein Jahr nicht innerhalb der Region Hannover wohnen und arbeiten und ausübendes Mitglied im RVL oder einem anderen Ruderverein sind oder waren. Mitglieder in dieser Beitragsart dürfen grundsätzlich an bis zu 10 Tagen eines Kalenderjahres am Sportbetrieb des Vereins teilnehmen.

Bei einem Überschreiten dieser Grenze sind sie zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Außerdem wird in diesem Fall ein Beitrag in Höhe des Jahresbeitrages für „Erwachsene“ abzüglich des Jahresbeitrages für auswärtige Mitglieder sofort fällig.